

76. **Entscheid vom 23. November 1916**i. S. **Ziegelei Reinach A.-G.**

Art. 214 ff. SchKG. Nachträgliche Durchführung eines Kollokationsverfahrens im Konkurse in Beziehung auf Pfandrechte an einem Grundstück, das erst infolge eines von Abtretungsgläubigern im Sinne des Art. 260 SchKG durchgeführten Anfechtungsprozesses zur Masse gezogen worden ist.

A. — Am 1. Juli 1915 wurde über den Baumeister Henry Longhini in Neu-Allschwil der Konkurs erkannt. Wenige Tage vor der Konkurseröffnung, am 21. Juni 1915, kaufte Eduard Pfrunder, Architekt in Basel, die dem Gemeinschuldner und dessen Ehefrau gehörende Liegenschaft A N° 1385 des Katasters der Gemeinde Allschwil mit Wohnhaus und Garten N° 157 A « ins Metzgermatten » zum Preise von 14,500 Fr. Durch Zirkular vom 6. Oktober 1915 teilte das Konkursamt Binningen den Konkursgläubigern mit, dass an der am 24. September 1915 abgehaltenen zweiten Gläubigerversammlung die Frage aufgeworfen worden sei, ob nicht der mit Pfrunder abgeschlossene Kaufvertrag angefochten werden könne; da jedoch niemand einen bestimmten Antrag gestellt habe, werde es den Gläubigern überlassen, diese Fertigung anzufechten und die Abtretung der Rechtsansprüche der Masse im Sinne von Art. 260 SchKG zu verlangen. In der Folge hoben die heutige Rekurrentin, die Ziegelei Reinach A.-G. und A. Vogt-Hartmann als Abtretungsgläubiger gemäss Art. 260 SchKG gegen Pfrunder die Anfechtungsklage an und siegten ob, indem das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt durch Urteil vom 7. Juli 1916 erkannte: Der Beklagte wird verurteilt, der Konkursmasse Longhini in Allschwil die Liegenschaft A N° 1385 des Katasterbuches der Gemeinde Allschwil mit Wohnhaus und Garten N° 157 A « ins Metzgermatten » zwecks Verwertung zur Verfügung zu stellen.

Da der Kollokationsplan im Konkurse Longhini schon im September 1915 aufgelegt worden war, stellte das Konkursamt Binningen am 2. September 1916 der Rekurrentin ein « Lastenverzeichnis » zu. Als Belastungen waren angegeben: 1. eine 1. Hypothek der Schweiz. Volksbank Basel, 31,194 Fr.; 2. eine 2. Hypothek der Schweiz. Volksbank Basel, 27,052 Fr. 50 Cts.; 3. vier Bauhandwerkerpfandrechte im Gesamtbetrage von 5221 Fr. 65 Cts. Zugleich setzte das Konkursamt die 1. Steigerung auf den 13. September 1916 fest. Am 11. September teilte die Rekurrentin dem Konkursamte mit, dass sie sämtliche Bauhandwerkerpfandrechte, sowie die beiden Hypotheken der Schweiz. Volksbank bestreite, und nur eine Gesamtbelastung von 10,000 Fr. anerkenne; die Steigerung müsse bis zur rechtskräftigen Erledigung der Bestreitungen sistiert werden. Am nämlichen Tage beschwerte sie sich auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde und stellte den Antrag, die Steigerung hinsichtlich der Parzelle A 1385 mit Behausung N° 157 A sei zu sistieren, und das Konkursamt sei anzuweisen, erst nach Erledigung der von der Beschwerdeführerin erhobenen Bestreitungen des Lastenverzeichnisses die Steigerung anzuordnen. Das Konkursamt bemerkte in seiner Vernehmlassung, dass die im Lastenverzeichnis angeführten Forderungen im Kollokationsplan bereits rechtskräftig festgestellt worden seien, da neben der Liegenschaft A 1385 noch verschiedene andere Grundstücke des Gemeinschuldners als Pfand hafteten. Trotzdem die Rekurrentin um vorsorgliche Sistierung der Versteigerung er sucht hatte, wurde diese am 13. September abgehalten, doch konnte mangels genügenden Angebotes der Zuschlag nicht erteilt werden. Durch Entscheid vom 5. Oktober wies die kantonale Aufsichtsbehörde von Basel-Land die Beschwerde ab. In der Begründung wurde ausgeführt: Da es sich um eine Verwertung im Konkursverfahren handle, seien die Art. 256 ff. SchKG anwendbar. Die Beschwerdeführerin habe es unterlassen, den Kollokationsplan im

Konkurse Longhini anzufechten und demzufolge seien die hypothekarischen Belastungen der in Frage stehenden Liegenschaft rechtskräftig geworden. Gestützt darauf könne auf das Begehren um Sistierung der Steigerung nicht eingetreten werden.

B. — Gegen diesen ihr am 28. Oktober zugestellten Entscheid rekuriert die Ziegelei Reinach A.-G. am 7. November an das Bundesgericht und beantragt, dieser sei aufzuheben, und das Konkursamt Binningen sei anzuweisen, die Steigerung erst wieder anzuordnen, nachdem die von der Rekurrentin erhobenen Bestreitungen des Lastenverzeichnisses rechtskräftig geworden seien. Sie macht geltend, sie hätte den Kollokationsplan nicht anfechten können, da z. Z. als dieser aufgelegt war, die Liegenschaft A 1385 noch nicht zur Masse gehört habe, sondern erst durch das Urteil vom 7. Juli 1916 in die Masse gefallen sei; es müsse aber den Anfechtungsgläubigern die Möglichkeit gegeben werden, die Belastungen eines im Anfechtungsprozess erstrittenen Grundstückes zu bestreiten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt in ihrer Vernehmlassung den Antrag auf Abweisung des Rekurses und führt, indem sie zwei Zuschriften des Konkursamtes Binningen als integrierenden Bestandteil ihrer Eingabe erklärt, noch aus: die in Frage stehenden Belastungen seien in Beziehung auf Parzelle A 1123 schon in dem am 3. September 1915 aufgelegten Kollokationsplan rechtskräftig festgestellt worden. Die Parzelle A 1385 sei in der früheren Parzelle A 1123 inbegriffen und erst infolge neuer Katastrierung entstanden. Die Rekurrentin habe diese Belastungen gekannt oder habe sie kennen müssen. Die Liegenschaft A 1385 hafte für die ganze im Lastenverzeichnis aufgenommene Forderung der Volksbank. Ganz abgesehen davon, dass eine Bestreitung jetzt nicht mehr möglich sei, fehle der Rekurrentin die Beschwerdelegitimation.

### Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Behauptung der Vorinstanz und des Konkursamtes, dass die Pfandrechte an der Liegenschaft A 1385 im Kollokationsplan festgestellt worden seien, geht fehl, denn in diesem und im Inventar ist weder von der fraglichen Liegenschaft noch von darauf ruhenden dinglichen Belastungen die Rede. Sie kann überhaupt nicht richtig sein, angesichts der Tatsache, dass der Kollokationsplan im September 1915 aufgelegt worden ist, die Parzelle A 1385 z. Z. der Konkursöffnung jedoch unbestrittenermassen dem Pfrunder gehörte und erst durch das von der heutigen Rekurrentin im Anfechtungsprozess erwirkte Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 7. Juli 1916 admassiert worden ist. Im Kollokationsplan können begrifflich nur diejenigen Pfandrechte festgestellt werden, die an Gegenständen bestehen, welche dem Gemeinschuldner gehören oder auf Grund eines Anfechtungsprozesses in die Masse gezogen worden sind. Fällt daher, wie im vorliegenden Falle, ein verpfändetes Grundstück erst nach der Konkursöffnung und der Auflegung des ursprünglichen Kollokationsplanes in die Masse, sodass dieser über die daran haftenden beschränkten dinglichen Rechte keinen Aufschluss geben kann, so hat zunächst ein nachträgliches Kollokationsverfahren stattzufinden. In diesem muss einerseits den Pfandgläubigern Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechte anzumelden; andererseits soll den Anfechtungsgläubigern die Möglichkeit offen stehen, diese Ansprüche, soweit sie von der Konkursverwaltung im Kollokationsplan anerkannt worden sind, sowohl hinsichtlich des Bestandes der Forderung selbst als auch des diese sichernden Pfandrechtes zu bestreiten; denn solange als der Anfechtungsprozess nicht durch ein rechtskräftiges Urteil zu Gunsten der Anfechtungskläger erledigt war, hatten weder die am Streitgegenstand dinglich Berechtigten, noch die Anfechtungsgläubiger eine Veran-

lassung oder Verpflichtung, irgendwelche Massnahmen zur Anmeldung bzw. Bestreitung dieser Rechte zu ergreifen. Das Pfandrecht als solches kann freilich in diesem nachträglichen Kollokationsverfahren von denjenigen Gläubigern, welche auf die Geltendmachung des Anfechtungsanspruches seinerzeit verzichtet haben, nicht mehr angefochten werden; denn sie haben dadurch das Eigentum des Anfechtungsbeklagten anerkannt, und damit auch das Recht verwirkt, aus dem Erlöse des Gegenstandes, der erst durch den Anfechtungsprozess vom Beschlagsrecht erfasst worden ist, befriedigt zu werden. Vielmehr sind sie nur noch legitimiert, die Höhe der Forderung zu bestreiten, sofern diese im Kollokationsplan vorher noch nicht figurierte, weil die grössere oder geringere Belastung für sie insofern von Bedeutung ist, als davon abhängt, mit welchem Betrage die Pfandgläubiger in die 5. Klasse verwiesen werden. Die Verwertung der Liegenschaft A 1385, sei es durch Verkauf aus freier Hand, sei es durch öffentliche Versteigerung, darf erst dann erfolgen, wenn das nachträgliche Kollokationsverfahren durchgeführt und eventuelle Kollokationsprozesse durch rechtskräftiges Urteil entschieden sind. Der Grund dafür liegt darin, dass die nicht fälligen grundversicherten Forderungen oder andere beschränkte dingliche Rechte dem Ersteigerer überbunden werden müssen; dies kann aber nur dann geschehen, wenn deren Rechtsbestand vorerst festgestellt wird (AS Sep.-Ausg. 16 N° 73 Erw. 2\*; AS 40 III N° 3 Erw. 2; N° 14 Erw. 2; 41 III N° 7).

Gestützt auf diese Erwägungen ist daher das Konkursamt Binningen anzuweisen, in einem Nachtrag zum Kollokationsplan über die hypothekarische Belastung der Liegenschaft A 1385 eine Verfügung zu treffen und den Anfechtungsgläubigern sowie den übrigen Konkursgläubigern unter den genannten Bedingungen eine förm-

\* Ges.-Ausg. 39 I N° 112.

liche Frist zur Anfechtung anzusetzen. Die Verwertung hat bis zur Erledigung dieses Verfahrens zu unterbleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

#### 77. **Entscheid vom 1. Dezember 1916 i. S. Minnig.**

Analoge Anwendung der in Art. 10 der Kriegsnovelle vorgesehenen Sistierung auf die Pfändungsbetreibung, wenn diese bis zum Stadium der Verwertung gediehen ist.

A. — In der Betreibung des Cäsar Minnig gegen J. Willi, Metzger in Willigen (Zahlungsbefehl N° 850 des Betreibungsamtes Oberhasli), war am 12. Mai die Pfändung vorgenommen worden. Willi leistete die auf Grund einer Aufschubsbewilligung im Sinne von Art. 1 der Kriegsnovelle am 21. September fällige Rate nicht; vielmehr reichte er beim Gerichtspräsidenten Oberhasli als unterer Nachlassbehörde ein Gesuch um Gewährung der allgemeinen Betreibungsstundung ein. Dieser verfügte daraufhin: « es seien bis zur Entscheidung des Gesuches alle Betreibungsmassnahmen gegen den Gesuchsteller einzustellen ». Am 2. Oktober forderte der heutige Rekurrent C. Minnig das Betreibungsamt auf, wegen nicht pünktlicher Leistung der Abschlagszahlungen die Pfändungsgegenstände zu verwerten; dieses weigerte sich indessen unter Berufung auf die Sistierungsverfügung, in der Betreibung gegen Willi die Steigerung anzuordnen.

Am 11. Oktober beschwerte sich Minnig mit dem Antrage: « Das Betreibungsamt Oberhasli sei zu verhalten, unverzüglich die Versteigerung anzusetzen », indem er geltend machte, die Sistierungsverfügung stehe mit Art. 16 der Kriegsnovelle im Widerspruch und habe demzufolge vom Betreibungsamt nicht beachtet werden dürfen.